

# **Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**

Änderung vom 26. Februar 2013

GS 38.0064

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 30. Oktober 2007<sup>1</sup> über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

## **§ 5 Anerkennung ausserkantonaler Jagdpässe**

Als Tagesjagdpass für Gastjägerinnen und Gastjäger sind auf Drückjagden und der lauten Jagd persönliche, gültige Jagdpässe aller Kantone anerkannt.

## **§ 10 Verwendung von Motorfahrzeugen**

Die Jagd aus dem stehenden oder fahrenden Motorfahrzeug ist verboten.

## **§ 12a Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Drückjagd ist eine Gesellschaftsjagd mit drei oder mehr Jagdberechtigten, bei der das Wild durch möglichst wenig Beunruhigung durch die Treiber vor die Schützen gebracht wird.

## **§ 13 Absatz 3**

<sup>3</sup> Für das Gamswild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeit nach Bundesgesetzgebung der besondere Abschussplan der Fachstelle.

## **§ 16 Absatz 3**

<sup>3</sup> Für die Apportier- und Vorsteharbeit, die Baujagd und Drückjagden auf Schwarzwild dürfen alle für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüften Jagdhunderassen verwendet werden.

---

<sup>1</sup> GS 36.358, SGS 520.11

**§ 17 Absatz 5**

<sup>5</sup> Kirrungen dürfen nur betrieben werden, wenn an diesen im Verlauf des Jagdjahres aktiv auf Schwarzwild gejagt wird.

**§ 22 Buchstabe h**

aufgehoben

**§ 23 Absätze 2<sup>bis</sup>, 3, 4 und 5**

<sup>2 bis</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> In Wildruhegebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden. Davon ausgenommen sind Salzlecken.

<sup>4</sup> aufgehoben

<sup>5</sup> In Wildruhegebieten darf in der Regel pro Jahr höchstens eine Treibjagd stattfinden. Dabei dürfen die Jagdhunde unangeleint geführt werden.

**§ 24a Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere**

<sup>1</sup> Nicht unter das Fütterungsverbot fällt das massvolle Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne mit zum Beispiel Brotresten.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bewilligen oder anordnen.

**§ 30 Absatz 2**

<sup>2</sup> Angemessene Verhütungsmassnahmen sind:

- a. Bei Maiskulturen Einzäunungen mit einem ersten Draht zwischen 15 - 25 cm und einem zweiten Draht zwischen 45 - 50 cm über Boden oder straff gespannte Flexinetze und mindestens 4000 Volt Spannung bei beiden Einzäunungssystemen.
- b. Bei Spezialkulturen Einzäunungen die das Eindringen von Wild wirksam verhindern.

**§ 31 Buchstabe b**

Tiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt oder sonst wie abgewehrt werden können, sind:

- b. ohne Bewilligung Haarraubwild (Fuchs, Dachs und Marder).

**§ 34 Absätze 3 und 5**

<sup>3</sup> Sind die Verhütungsmassnahmen nicht, unvollständig oder nur unzweckmässig getroffen worden, die periodische Wartung unterlassen oder der Wildschaden nicht sofort nach dessen Feststellung gemeldet worden, so wird der angerichtete Schaden zur Hälfte vergütet.

<sup>5</sup> Als Bagatellfälle ohne Entschädigung gelten Schäden, die 125 Franken nicht übersteigen. Bei diesen Bagatellfällen wird kein Schätzungsverfahren eingeleitet.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2013 in Kraft.

Liestal, 26. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann